

Frau

Postfach 20 01 00
53170 Bonn

21. Juli 2015 Mue

Sehr geehrte Frau

zu den von Ihnen übersandten Entwürfen zur Änderung des Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Gesetzes und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung so-
wie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften haben wir keine Anmerkun-
gen.

Wir möchten die Gelegenheit jedoch nutzen, um erneut auf ein Problem hinzu-
weisen, mit dem Ausbildungsbetriebe in der Bauwirtschaft regelmäßig zu kämp-
fen haben und auf das wir bereits im vergangenen Jahr (anliegendes Schreiben
der drei Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft vom 7. Februar 2014) hingewie-
sen haben:

Im Rahmen der anerkannten Ausbildung zum Baugeräteführer/zur Baugeräte-
führerin ist es üblich, eine Fahrerlaubnis der Klasse C/CE zu erwerben. Die Fahr-
erlaubnis-Verordnung sieht seit Januar 2013 jedoch die Erteilung einer Fahrer-
erlaubnis der Klasse C/CE grundsätzlich erst ab einem Mindestalter von 21 Jahren
vor. Auszubildende im Beruf „Baugeräteführer/Baugeräteführerin“ sind derzeit im
Durchschnitt 19 Jahre alt. Die Anhebung des Mindestalters auf 21 Jahre stellt
daher für die Mehrheit der Auszubildenden ein Ausschlusskriterium dar.

Eine Erteilung ab dem Mindestalter von 18 Jahren setzt voraus, dass eine Grund-
qualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes
erfolgt ist oder eine Berufsausbildung nach dem staatlich anerkannten Ausbil-
dungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“, „Fachkraft im Fahrbetrieb“ o-
der einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertig-
keiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen
vermittelt werden, absolviert wird (§ 10 lfd. Nr. 7 FeV).

Nach unserer Auffassung müsste der anerkannte Ausbildungsberuf Baugeräte-
führer/ Baugeräteführerin als inhaltlich vergleichbar mit einer Ausbildung zum Be-
rufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin im Sinne der Fahrerlaubnis-Verordnung
anerkannt werden. Die Begründung könne Sie dem anliegenden Schreiben ent-
nehmen.

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.

Susanne Müller
Ass. Jur.
Geschäftsführerin
Kompetenzzentrum für Berufsbildung
und Personalentwicklung

Postanschrift: 10898 Berlin

Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin

Telefon 030 21286-135

Fax 030 21286-270

susanne.mueller@bauindustrie.de


www.bauindustrie.de

Wir bitten Sie daher, sich anlässlich der geplanten Überarbeitung der relevanten Vorschriften auch dafür einzusetzen, dass die Ausbildung zum Baugeräteführer bzw. zur Baugeräteführerin als inhaltlich vergleichbar mit einer Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin im Sinne der Fahrerlaubnis-Verordnung anerkannt wird.

Da wir auf unser erstes Schreiben bislang noch keine Reaktion erhalten haben, wären wir Ihnen für eine Rückmeldung und Einschätzung Ihrerseits sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.


Susanne Müller

Anlage



Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Postfach 20 01 00
53107 Bonn

Berlin/Frankfurt, den 7. Februar 2014

Sehr geehrte

im Rahmen der anerkannten Ausbildung zum Baugeräteführer/zur Baugeräteführerin ist es üblich, eine Fahrerlaubnis der Klasse C/CE zu erwerben. Die zuständigen Ausbildungszentren der Bauwirtschaft bieten dies in der Regel zusätzlich zu der regulären Ausbildung an. Die Fahrerlaubnis-Verordnung sieht seit Januar 2013 jedoch die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse C/CE grundsätzlich erst ab einem Mindestalter von 21 Jahren vor. Eine Erteilung ab dem Mindestalter von 18 Jahren setzt hingegen voraus, dass eine Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes erfolgt ist oder eine Berufsausbildung nach dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“, „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, absolviert wird (§ 10 lfd. Nr. 7 FeV).

Auszubildende im Beruf „Baugeräteführer/Baugeräteführerin“ sind derzeit im Durchschnitt 19 Jahre alt. Die Anhebung des Mindestalters auf 21 Jahre stellt daher für die Mehrheit der Auszubildenden ein Ausschlusskriterium dar. Die Fahrerlaubnis der Klassen C/CE ist ein unverzichtbarer Bestandteil beruflicher Handlungsfähigkeit.

Unserer Kenntnis nach wurde bislang lediglich die anerkannte Ausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin von dem zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss Fahrerlaubnis-/Fahrlehrerangelegenheiten für vergleichbar im Sinne der Fahrerlaubnisverordnung erklärt.

Hauptverband der Deutschen
Bauindustrie
Kurfürstenstr. 129, 10785 Berlin
Telefon 030 21286-0
Telefax 030 21286-240
Email: info@bauindustrie.de
www.bauindustrie.de

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-
Umwelt
Olof-Palme-Str.19, 60423 Frankfurt
Telefon 069 95737-0
Telefax 069 95737-109
Email: info@igbau.de
www.igbau.de

Zentralverband Deutsches
Baugewerbe
Kronenstr. 55-58, 10117 Berlin
Telefon 030 203 14-0
Telefax 030 203 14-419
Email: bau@zdb.de
www.zdb.de

Nach unserer Auffassung müsste aber auch die anerkannte Ausbildung zum Baugeräteführer/zur Baugeräteführerin entsprechend eingeordnet werden. Bereits das Berufsbild von Baugeräteführern macht deutlich, dass diese Baugeräte wie z. B. Kräne, Planiertrappen, Walzen, Bagger oder Betonmischgeräte vor Beginn der Bauarbeiten zur Baustelle transportieren können müssen. Dies bedeutet, dass sie diese Fahrzeuge auch außerhalb der Baustellen führen und bedienen müssen. Im Gegensatz zu den Straßenwärtern, die schwerpunktmäßig dafür zuständig sind, Straßen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, ist das Bedienen der Baugeräte – auch im öffentlichen Straßenverkehr – bei dieser Ausbildung sogar fester Bestandteil. Die entsprechenden Ausbildungsinhalte sind in der einschlägigen Ausbildungsverordnung insbesondere in den Berufsbildpositionen (zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse) 11 – 15 verankert:

- Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten
- Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen von Baugeräten
- Warten von Baugeräten (...)
- Feststellen von Störungen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung an Baugeräten
- Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen

Wir bitten Sie daher, sich dafür einzusetzen, dass im Bund-Länder-Fachausschuss auch die Ausbildung zum Baugeräteführer bzw. zur Baugeräteführerin als inhaltlich vergleichbar mit einer Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin im Sinne der Fahrerlaubnis-Verordnung anerkannt wird.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir Frau Bittner-Kelber, Bundeswirtschaftsministerium, übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.,



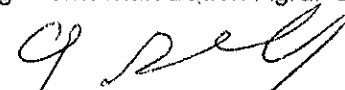
RA Harald Schröder
-Stellv. Hauptgeschäftsführer-

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,



RA Stefan Brettschneider
-Geschäftsführer-

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,



RA Gregor Asshoff
-Bundesvorstandssekretär-